

# Förderleitfaden für erneuerbare Energien in kirchlichen Einrichtungen



## Kontakt

Katharina Schwarzbauer

Diözese Graz-Seckau

Stabsstelle für

Energie- und Umweltmanagement

☎ 0676/8742 2737

✉ [katharina.schwarzbauer@graz-seckau.at](mailto:katharina.schwarzbauer@graz-seckau.at)

1. Auflage, vom 15.03.2021



# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	1
1 Einleitung .....	2
2 Heizungstausch .....	3
2.1 Bundesförderung .....	3
2.1.1 Raus aus Öl – Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW .....	3
2.1.1.1 Nah- bzw. Fernwärmeanschluss < 100 kW .....	4
2.1.1.2 Holzheizung < 100 kW .....	5
2.1.1.1 Wärmepumpe < 100 kW .....	5
2.1.2 Raus aus Öl – Erneuerbare Wärmeerzeugung ≥ 100 kW .....	6
2.1.2.1 Nah- bzw. Fernwärmeanschluss ≥ 100 KW .....	7
2.1.2.2 Holzheizung ≥ 100 KW .....	8
2.1.2.3 Wärmepumpe ≥ 100 KW .....	9
2.2 Landesförderung .....	10
2.2.1 Nah- bzw. Fernwärmeanschluss .....	10
2.2.2 Holzheizungen und Wärmepumpe .....	11
3 Solarthermische Anlagen .....	14
3.1 Bundesförderung .....	14
3.2 Landesförderung .....	15
4 Thermische Sanierung .....	17
4.1 Bundesförderung .....	17
4.1.1 Einzelmassnahmen .....	17
4.1.2 umfassende Sanierung .....	18
4.2 Landesförderung .....	20
5 Photovoltaik Anlagen .....	22
5.1 Bundesförderung .....	22
5.1.1 Photovoltaik-Anlagen Förderung über die KPC .....	22
5.1.2 OeMAG Förderung .....	24
5.1.2.1 Tarifförderung .....	24
5.1.2.2 Investitionsförderung .....	26
5.2 Landesförderung .....	27
6 Mobilität .....	29
Anhang .....	30



## VORWORT

*„Es gibt so vieles, was man tun kann.“ (Laudato si', 180)*

*„Der Klimawandel ist ein globales Problem mit schwerwiegenden Umwelt-Aspekten und ernsten sozialen, wirtschaftlichen, distributiven und politischen Dimensionen. Der Klimawandel stellt eine der wichtigsten aktuellen Herausforderungen an die Menschheit dar.“ (aus: Laudato si', 25)*

Wir alle tragen Verantwortung für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen – das macht Papst Franziskus in seiner Enzyklika Laudato si' deutlich. Als Katholische Kirche Steiermark bekennen wir uns klar zum Klima- und Umweltschutz. Um unsere Pfarren und Einrichtungen zu unterstützen, einen Beitrag zur Verbesserung der Klimabilanz zu leisten, haben wir Leitlinien zur Nachhaltigkeit, eine Ökosoziale Beschaffungsordnung, sowie eine Klima- und Energiestrategie fixiert.

Zahlreiche Förderprogramme von Seiten der EU, des Bundes sowie auf Landes- und Gemeindeebene dienen als Anreiz, Emissionen zu verringern und (Bau-)Projekte klimafreundlich zu gestalten. Um Sie bei der Navigation durch die oft unübersichtliche Förderlandschaft zu unterstützen, wurde der „Förderleitfaden für erneuerbare Energien in kirchlichen Einrichtungen“ erstellt.

Sollten Sie Beratung oder Unterstützung in der Planung von klimafreundlichen Projekten in Ihrer Pfarre und Einrichtung benötigen oder Fragen zu Förderungen haben, wenden Sie sich bitte an Katharina Schwarzbauer, BSc von der Stabsstelle für Energie- und Umweltmanagement ([katharina.schwarzbauer@graz-seckau.at](mailto:katharina.schwarzbauer@graz-seckau.at)).



Mag. Andreas Ehart  
Wirtschaftsdirektor



Katharina Schwarzbauer, BSc  
Energie- und Umweltmanagement



## 1 EINLEITUNG

Zahlreiche Förderprogramme von Bund, Land und Gemeinden dienen als Anreiz, vermeidbare Emissionen zu verringern. Um Sie bei der Navigation durch die oft unübersichtliche Förderlandschaft zu unterstützen, wurde der „Förderleitfaden für erneuerbare Energien in kirchlichen Einrichtungen“ erstellt. Darin wurden die wichtigsten Förderungen zusammengefasst, die auch für kirchliche Einrichtungen nutzbar sind. Zudem sind die jeweils zu beachtenden Faktoren, wie etwa Fristen für einen Förderantrag, angeführt. Wesentlich ist, dass bereits in der Planungsphase eines Projekts überlegt wird, welche Förderung in Anspruch genommen wird.

Bedeutend ist auch, dass zuerst der Ist-Zustand und die weitere Nutzung des Gebäudes analysiert wird, wodurch auch Energiesparmaßnahmen evaluiert werden können und damit die Energieeffizienz gesteigert wird. Nützliche Tipps für Energieeinsparungen finden Sie im [Handbuch](#) für eine schöpfungsfreundliche Pfarre bzw. Büro.

Da die Bundes- und Landesförderprogramme laufend aktualisiert werden, wird auch dieser Leitfaden laufend angepasst werden. Die aktuellste Version des Leitfadens finden Sie im Intranet. Für Rückfragen, Beratungen, oder auch eine Förderantragstellung steht Ihnen gerne Frau Katharina Schwarzbauer, BSc von der Stabsstelle für Energie- und Umweltmanagement zur Verfügung.



## 2 HEIZUNGSTAUSCH

Ein bedeutender Teil, um die Klima- und Energiestrategie zu verfolgen, ist der Tausch von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger. Mit dieser Maßnahme können die CO<sub>2</sub>-Emissionen kirchlicher Einrichtungen deutlich verringert werden. Für den Tausch einer Heizung von fossilen auf erneuerbaren Energieträgern gibt es Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen. Die Förderungen sind miteinander kombinierbar.

Bei allen Förderungen für einen Heizungstausch müssen Fern- bzw. Nahwärmeanschlüsse bevorzugt werden, nur wenn diese Möglichkeit nicht besteht, können alternative Heizungssysteme verwendet werden. Für die Entscheidung, welche alternative Heizungsform für das entsprechende Gebäude die Richtige ist, steht Ihnen gerne Frau Schwarzbauer in Zusammenarbeit mit einem Gebäudetechniker für erneuerbare Energien zur Verfügung. Alternativ kann auch das [Beratungsangebot](#) vom Land Steiermark in Anspruch genommen werden.

Eine Förderung bei der Gemeinde muss gesondert angefragt werden, da es hier keine einheitlichen Bestimmungen gibt.

### 2.1 BUNDESFÖRDERUNG

Die Höhe der Bundesförderung ist abhängig von der Leistung (in kW) der Heizungsanlage (Tabelle 1). Ist die Anlage kleiner als 100 kW, so gibt es eine Förderung von bis zu 8.000 Euro. Diese kann bis zu sechs Monate nach Anlagenbau beantragt werden. Bei einer Anlagenleistung ab 100 kW wird die Förderhöhe pro eingesparter Tonne Kohlendioxid im Jahr berechnet und muss bereits vor Baubeginn beantragt werden.

Nennwärmeleistung	Max. Förderung	
Anlagen < 50 kW	5.000 €	35 %
Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW	8.000 €	35 %
Anlagen ≥ 100 kW	900 - 1.200 € pro eingesparter t CO <sub>2</sub>	30 - 35 %

Tabelle 1: Maximale Förderhöhe für den Tausch von fossilen Heizungsanlagen

#### 2.1.1 RAUS AUS ÖL – ERNEUERBARE WÄRMEERZEUGUNG < 100 kW<sup>1</sup>

##### Förderantrag

Der Förderantrag ist **nach der Umsetzung** des Projektes, spätestens aber sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. (Schlussrechnung der Hauptanlagenteile wie z.B.: Kesselanlage, Übergabestation, Verrohrung, Pumpen)

<https://www.meinfoerderung.at/webufi/?execution=e1s1&cluster=heizbetr>

##### Förderzweck

Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) durch eine klimafreundliche Technologie (Holzheizung, Wärmepumpe und hocheffiziente Nah- bzw. Fernwärme). Die thermische Leistung der Anlage muss unter 100 kW liegen.

<sup>1</sup> Quelle: [https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user\\_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente\\_Betriebe/Raus\\_aus\\_Oel\\_Erneuerbare\\_Waermeerzeugung\\_100\\_kW/UFI\\_Infoblatt\\_WAERMERZEUGER\\_PAU.pdf](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Raus_aus_Oel_Erneuerbare_Waermeerzeugung_100_kW/UFI_Infoblatt_WAERMERZEUGER_PAU.pdf)



## Förderungsgegenstand

Wenn eine Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah- bzw. Fernwärmenetz möglich ist, dann muss diese bevorzugt werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann wahlweise ein Holzheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. In jedem Fall ist die Altanlage außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die geförderten Anlagenteile müssen im Eigentum des Antragstellers sein.

## Förderhöhe

Die maximalen Förderhöhen für Heizungsanlagen unter 100 kW sind in Tabelle 2 übersichtlich dargestellt.

Nennwärmeleistung	„Raus aus Öl“ Bonus Tausch fossiles Heizungssystem	Neubau bzw. Tausch nicht-fossiler Altanlagen
Anlagen < 50 kW	5.000 €	4.000 €
Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW	8.000 €	7.000 €
Förderungssatz	Die Förderung ist mit 35 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt und wird als „DeMinimis“-Beihilfe ausbezahlt.	
Global Warming Potential (GWP)	Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.	

Tabelle 2: Maximale Förderhöhe für Heizungsanlagen unter 100 kW

## Benötigte Unterlagen für die Antragstellung

- Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers
- Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Formular im Anhang)
- Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten: Die Kosten für die Anlage sind im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.
- Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.
- Wärmeliefervertrag

### 2.1.1.1 NAH- BZW. FERNWÄRMEANSCHLUSS < 100 KW

Bei einem hocheffizienten Nah- bzw. Fernwärmeanschluss muss mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen stammen (KWK-Anlagen, sonstige ungenutzte Abwärme).

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung und Montage der Anlage</li> <li>- Übergabestation</li> <li>- Rohrleitungen</li> <li>- Pumpen</li> <li>- Ventile</li> <li>- Wärmespeicher</li> <li>- Grabungsarbeiten</li> <li>- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen</li> <li>- Anschlussgebühren</li> <li>- Baukostenzuschüsse</li> <li>- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)</li> <li>- Personaleigenleistungen des Antragstellers</li> </ul>



### 2.1.1.2 HOLZHEIZUNG < 100 KW

Die neu installierte Anlage muss im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten.

Förderungsfähige Holzheizungen sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden (Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz).

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"><li>- Planung und Montage der Anlage</li><li>- neue Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung</li><li>- Heizhaus</li><li>- Kamin</li><li>- Spänesilo</li><li>- Zerspaner</li> <li>- Hacker</li><li>- Einbindung ins Heizungssystem</li><li>- Wärmespeicher</li><li>- für den Betrieb relevante Anlagenteile</li><li>- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kachelöfen</li><li>- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird</li><li>- Kaminöfen</li><li>- Allesbrenner</li><li>- Elektroheizstäbe/-patronen</li><li>- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)</li><li>- Personaleigenleistungen des Antragstellers</li></ul>

### 2.1.1.1 WÄRMEPUMPE < 100 KW

Eine Wärmepumpe muss überwiegend für den Heizbetrieb eingesetzt werden und muss folgende technische Kriterien erfüllen:

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018.
- Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem  $GWP \geq 1.500$  wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.
- max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 40°C
- Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf [www.umweltfoerderung.at/rausausoelwaermeerzeugun](http://www.umweltfoerderung.at/rausausoelwaermeerzeugun)

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"><li>- Planung und Montage der Anlage</li><li>- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)</li><li>- Wärmepumpe</li><li>- Einbindung ins Heizungssystem</li> <li>- Pufferspeicher</li><li>- Anlagenregelung</li><li>- elektrische Installation</li><li>- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sanitäreinrichtungen</li><li>- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)</li><li>- Personaleigenleistungen des Antragstellers</li><li>- Wärmepumpen, die nur zur Kälteerzeugung eingesetzt werden</li><li>- gasbetriebene Wärmepumpen</li></ul>



## 2.1.2 RAUS AUS ÖL – ERNEUERBARE WÄRMEERZEUGUNG ≥ 100 kW

### Förderantrag

Der Förderantrag ist **vor der Umsetzung** des Projektes einzubringen. Das heißt vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

### Förderzweck

Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) durch eine klimafreundliche Technologie (Holzheizung, Wärmepumpe und hocheffiziente Nah- bzw. Fernwärme), wenn die thermische Leistung der Anlage ab 100 kW hat.

Wenn eine Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah- bzw. Fernwärmenetz möglich ist, dann muss diese bevorzugt werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann wahlweise eine Holzheizung oder eine Wärmepumpe gefördert werden.

### Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe für Heizungsanlagen ab 100 kW sind in Tabelle 3 übersichtlich dargestellt. Für die Gewährung einer Förderung müssen die Investitionskosten mindestens 10.000 Euro betragen und jährlich mindestens vier Tonnen CO<sub>2</sub> im Vergleich zum Ausgangszustand eingespart werden.

Technologie	Förderungssatz	Max. Förderung	Zuschlagsmöglichkeiten
<b>Fern- bzw. Nahwärmeanschluss</b>	30 % der Förderungsbasis	900 € pro eingesparter Tonne CO <sub>2</sub>	5 % (max. 10.000 €) für EMAS zertifizierte Unternehmen
<b>Holzheizung</b>	30 % der Förderungsbasis	1.200 € pro eingesparter Tonne CO <sub>2</sub>	5 % (max. 10.000 €) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag
<b>Wärmepumpe</b>	20 % der Förderungsbasis	900 € pro eingesparter Tonne CO <sub>2</sub>	5 % (max. 10.000 €) für EMAS zertifizierte Unternehmen 10 % Strom aus erneuerbaren Energien

Tabelle 3: Maximale Förderhöhe für Heizungsanlagen ab 100 kW

Die **Förderungsbasis** ergibt sich aus den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten, die um den Anteil für private Nutzung und gegebenenfalls um etwaige Kapazitätserweiterungen reduziert werden.

Die förderungsfähigen **Investitionsmehrkosten** ergeben sich aus den gesamten Investitionskosten, abzüglich der Kosten für einen leistungsgleichen fossilen Wärmeerzeuger.

Ein **Nachhaltigkeitszuschlag** kann für Projekte, die sich im Rahmen der Umsetzung oder des Betriebes durch Erfüllung besonderer Kriterien in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht auszeichnen, gegeben werden. So kann bei einer Holzheizung ein Nachhaltigkeitszuschlag von 5 % gewährt werden, wenn mindestens 80 % regional aufgebrachtes Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km eingesetzt werden. (Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, Hackgut) Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzverarbeitung und Holzbearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen oder ähnliches. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen.



Die **Angemessenheit der Kosten** (min. ein Vergleichsangebot) muss für die wesentlichen Anlagenteile, Kostenpositionen und Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen, bei der Endabrechnung nachgewiesen werden.

#### 2.1.2.1 NAH- BZW. FERNWÄRMEANSCHLUSS $\geq 100 \text{ kW}^2$

Auch bei dieser Förderung muss die Anlage an ein hocheffizientes Fern- bzw. Nahwärmenetz angeschlossen werden, woraus mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen stammen (KWK-Anlagen, sonstige ungenutzte Abwärme).

Die Antragstellung kann unter folgendem Link getätigt werden:

<https://www.meinefoerderung.at/webufi/?execution=e1s1&cluster=fern>

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Wärmeliefervertrag (eventuell im Entwurf)
- Detaillierte Kostenaufstellung für die Anlage
- Angebote und Kostenvoranschläge für Übergabestation, Rohrleitungen, Grabung für Verlegung der Fernwärmeleitung
- einen Bericht Ihres Kreditinstitutes bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"><li>- Planung und Montage der Anlage</li><li>- Übergabestation</li><li>- Rohrleitungen</li><li>- Pumpen</li><li>- Ventile</li><li>- Wärmespeicher, Boiler</li><li>- Grabungsarbeiten</li><li>- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen</li><li>- Anschlussgebühren</li><li>- Baukostenzuschüsse</li><li>- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, etc.)</li><li>- Einzelraumregelungen</li></ul>

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/fernwaermeanschluss/navigator/waerme/fernwaermeanschluss-100-kw-1.html>



### 2.1.2.2 HOLZHEIZUNG $\geq$ 100 kW<sup>3</sup>

Vorausgesetzt, dass ein Fern- bzw. Nahwärmeanschluss nicht möglich ist, werden folgende Anlagen gefördert:

- Kesselanlagen  $\geq$  100 kW Nennwärmeleistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben zur Zentralheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden
- Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage

Die Antragstellung kann unter diesem Link getätigt werden:

<https://www.meinefoerderung.at/webufi/?execution=e2s1&cluster=holz>

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

- eine technische Beschreibung der beantragten Maßnahme
- bei Mikronetzen einen Übersichtsplan der Trassenführung
- Detaillierte Kostenaufstellung für die Anlage
- Angebote und Kostenvoranschläge für Biomassekessel inkl. Rauchgasreinigung Pufferspeicher, Fernwärme-Leitung inkl. Grabungsarbeiten und Wärmeübergabestationen (beim Mikronetz)
- einen Bericht Ihres Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"><li>- Planungskosten (bis max. 10 % der materiellen Investitionskosten)</li><li>- Kessel inkl. Montage</li><li>- Heizhaus , Brennstofflager</li><li>- Rauchgasreinigung, Kamin</li><li>- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen</li><li>- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile</li><li>- Heizungstechnik</li><li>- Pufferspeicher</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird</li><li>- Kachelöfen</li><li>- Kaminöfen</li><li>- Allesbrenner</li><li>- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)</li></ul>
<b>Bei Mikronetzen</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>- Fernwärme-Leitung inklusive dazugehöriger Grabungsarbeiten</li><li>- Wärme-Übergabestationen</li></ul>	

Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind die Emissionskriterien der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ und die Grenzwerte für Staub und Stickoxide (NO<sub>x</sub>) dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Für Anlagen bis zu 500 kW Nennwärmeleistung gelten die Grenzwerte 200 mg/Nm<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> und 40 mg/Nm<sup>3</sup> Staub bezogen auf 10 % O<sub>2</sub> im Abgas bei Vollast. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung  $\leq$  500 kW muss ein Typenprüfbericht für den Kessel vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen. Dieser ist nach Aufforderung der KPC vorzulegen. Bei Anlagen ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inkl. Messbericht eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Quelle: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/holzheizungen-zur-eigenversorgung/navigator/waerme/holzheizung-100-kw-1.html>



### 2.1.2.3 WÄRMEPUMPE $\geq$ 100 kW<sup>4</sup>

Vorausgesetzt, dass ein Fern- bzw. Nahwärmeanschluss nicht möglich ist, kann eine elektrisch betriebene Wärmepumpe ab 100 kW Nennwärmeleistung, die für die überwiegende Erzeugung von Heizwärme, Warmwasser, bzw. Prozesswärme oder die Versorgung von Wärmenetzen verwendet werden, gefördert werden.

Die Antragstellung kann unter diesem Link getätigt werden:

<https://www.meinefoerderung.at/webufi/?execution=e3s1&cluster=pumpe>

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

- eine technische Beschreibung inkl. Anlagenschema
- die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe durch einen Planer, Zivilingenieur oder ein technisches Büro
- das Produktdatenblatt der Wärmepumpe des Herstellers
- eine detaillierte Kostenaufstellung der Anlage
- Angebote und Kostenvoranschläge für die Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), Pufferspeicher
- Genehmigungen und Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage
- eine Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bei Inanspruchnahme des Zuschlages
- einen Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"><li>- Planung und Montage der Anlage</li><li>- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)</li><li>- Wärmepumpe</li><li>- Primärseitige hydraulische Installation</li><li>- Pufferspeicher</li><li>- Anlagenregelung</li><li>- elektrische Installation</li><li>- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile</li><li>- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sanitäreinrichtungen</li><li>- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)</li><li>- Split-Klimageräte</li><li>- Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung ausgelegt werden</li><li>- gasbetriebene Wärmepumpen</li></ul>

Für die Gewährung der Förderung gelten folgende technische Voraussetzungen

- Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP  $\geq$  1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.
- Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen  
Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]

<sup>4</sup> Quelle: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/waermepumpen/navigator/waerme/waermepumpe-100-kw-1.html>



## 2.2 LANDESFÖRDERUNG

Von der steirischen Landesregierung gibt es den steirischen Umweltlandesfonds für die Heizungsumstellung auf Fernwärmeanschlüsse, Wärmepumpen oder Holzheizungen. Auch bei der Landesförderung muss ein Fern- bzw. Nahwärmeanschluss bevorzugt werden, wenn dieser möglich ist. Wenn keine Anschlussmöglichkeit gegeben ist, kann wahlweise zwischen folgenden Alternativen entschieden werden:

- Pellets- und Hackschnitzelkessel
- Scheitholz- und Kombikessel
- Wärmepumpen

Die Landesförderung kann mit der Bundesförderung kombiniert werden, jedoch nicht mit weiteren Landesförderungen.

### 2.2.1 NAH- BZW. FERNWÄRMEANSCHLUSS<sup>5</sup>

Gefördert werden die Anschlusskosten für Wohneinheiten an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz. Mindestens 80 % der Energie müssten aus erneuerbaren Energieressourcen oder von andernfalls ungenutzte Abwärme stammen.

#### Förderwerber

Folgende natürliche oder juristische Personen können jeweils im Rahmen von Wohnnutzungen Anträge stellen:

- Eigentümer oder Hauptmieter
- Wohnungseigentumsverwerber
- dinglich Nutzungsberechtigte
- bevollmächtigte Hausverwaltungen

#### Förderantrag

Die gesamte Abwicklung der Förderung erfolgt durch die jeweiligen Netzversorger. Die Förderung muss somit mit dem jeweilig zuständigen Netzversorger vereinbart werden. Eine gesonderte Antragstellung von Förderungswerbern ist nicht erforderlich. Der Förderungsbetrag bestehend aus der Förderung des Landes Steiermark und der Förderung des Netzversorgers und wird der Rechnung für die Anschlusskosten gutgeschrieben.

#### Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe für einen Fernwärmeanschluss sind Tabelle 4 dargestellt. Die Förderhöhe bezieht sich immer auf die Anzahl der Wohneinheiten im gesamten Objekt und nicht auf die tatsächlichen vorgenommenen Wohnungsanschlüsse im Objekt. Die Förderhöhe richtet sich auch nach den Anschlusskosten und können diese nicht überschreiten. Bei Neubauten werden nur Wohnhäuser mit maximal zwei Wohnungen gefördert.

Anzahl Wohneinheiten (WE)	Max. Förderung Land pro WE	Max. Förderung Netzversorger pro WE	Summe max. Förderung pro WE
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	800 €	600 €	1.400 €
Wohnhaus mit 3 bis 4 WE	400 €	300 €	700 €
Wohnhaus mit 5 bis 20 WE	350 €	250 €	600 €
Wohnhaus ab 21 WE	200 €	150 €	350 €

Tabelle 4: Maximale Landesfördersätze bei Umstellung auf Nah- bzw. Fernwärme

<sup>5</sup> Quelle: <https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12637670/159881834/>  
Heizungstausch



## 2.2.2 HOLZHEIZUNGEN UND WÄRMEPUMPE<sup>6</sup>

### Förderantrag

Der Förderantrag kann unter dem [LINK](#) online getätigt werden. Alternativ kann der Förderantrag auch mittels Antragsformular per E-Mail oder Post erfolgen.

### Förderwerber

Folgende natürliche oder juristische Personen können Förderanträge stellen:

- Jeweils im Rahmen von Wohnungsnutzungen: Eigentümer, Hauptmieter, Wohnungseigentumsverwerber, dinglich Nutzungsberechtigte, bevollmächtigte Hausverwaltungen, Bauträger
- Betreiber von Nutzungseinheiten für Sondernutzung: Schulen, Kindergärten, Pflegeheime, Schüler- oder Studentenheime, Öffentliche und allgemein zugängliche Sportanlagen, Vereine, Gemeindeeigene Gebäude

### Förderhöhe

Die maximalen Landesförderungen für Holzheizungen oder Wärmepumpen sind in Tabelle 5 dargestellt.

Technologie	Förderungssatz	Max. Förderung	Zuschlagsmöglichkeiten
<b>Pellets- bzw. Hackschnitzelkessel</b>	30 % der anrechenbaren Investitionskosten	3.600 €	100 € Zuschlag für einen Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)
<b>Scheitholz- und Kombikessel</b>	30 % der anrechenbaren Investitionskosten	2.000 €	100 € Zuschlag für einen Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher) 100 € Zuschlag für vollautomatischen Betrieb 100 € Zuschlag Lagerbevorratung für Pellets, die ein Auffüllen höchstens zweimal pro Jahr erfordert
<b>Erdwärme- oder Grundwasserpumpe</b>	30 % der anrechenbaren Investitionskosten	3.600 €	-
<b>Luftwärmepumpe</b>	30 % der anrechenbaren Investitionskosten	1.000 €	500 € Zuschlag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit mindestens 2 kWp und mindestens 1 kWp pro 5 kW Nennleistung der Luftwärmepumpe

Tabelle 5: Maximale Landesfördersätze bei Umstellung auf Holzheizungen oder Wärmepumpen

Wenn die Anlage mehrere Wohngebäude versorgt, dann werden die angeführten Förderungssätze wie folgt erhöht:

- bei nicht auf dem gleichen Grundstück befindlichen Ein- und Zweifamilienwohnhäusern durch Multiplikation mit der Anzahl der Gebäude
- bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohneinheiten durch Multiplikation mit der Anzahl der Wohneinheiten

<sup>6</sup> Quelle: [https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/dokumente/12600582\\_159881658/5aed1f6b/2020\\_01\\_01\\_AB15EW-3.0%20F%C3%B6rderungsrichtlinie%202021%20Heizungsausch%20und%20Solarthermie.pdf](https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/dokumente/12600582_159881658/5aed1f6b/2020_01_01_AB15EW-3.0%20F%C3%B6rderungsrichtlinie%202021%20Heizungsausch%20und%20Solarthermie.pdf)



## Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllte Fertigstellungsmeldung mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme
- ausgefülltes und unterfertigtes Bestätigungsblatt
- Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- Bestätigung des regionalen Nah- bzw. Fernwärmenetzunternehmens bzw. der Gemeinde, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung des Landes Steiermark
- Fotos der Anlage bzw. Anlagenteile inklusive allfälligem Lagerraum
- Anlässlich der Erstinbetriebnahme sind von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüfprotokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln. Die dabei automatisch erstellte Anlagennummer ist der Förderungsstelle von der prüfberechtigten Person oder des Förderungswerbers binnen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme bekanntzugeben.
- Nachweise der jeweiligen technischen Anforderungen

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"><li>- Kosten für Material und Montage, bei Heizungstausch auch inklusive allfälliger Brennstoffzubringung, Regelung und gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum</li><li>- Kosten für bauliche Maßnahmen zur Gewinnung der Umweltwärme bei Wärmepumpen (z.B. Flachkollektoren, Tiefensonden, Brunnenanlagen)</li><li>- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Begleitende bauliche Maßnahmen (z.B. Künetten und Übergabestationen, einschließlich Wärmetauscher für die Warmwasserbereitung)</li></ul>

## PELLETS- UND HACKSCHNITZELKESSEL

Es wird der Ersatz von bestehenden, fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue automatisch beschickte Holzheizungen (Pellets- und Hackschnitzelkessel) bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert.

### Technische Anforderungen

Die Emissionsgrenzwerte der Richtlinie UZ 37 und der Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % müssen eingehalten werden. Die Verbindungsleitungen im Heizraum müssen gedämmt werden.

In der Stadt Graz ist bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 8 kW Nennheizleistung der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g/m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche und Jahr einzuhalten. Desweiteren muss in der Stadt Graz die spezifische Staubemission berechnet werden.



## **SCHEITHOLZ- UND KOMBIKESSEL**

Es wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue Scheitholzessel (Holzvergaserkessel) sowie Kombikessel mit wahlweiser händischer Beschickung bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert.

Diese Förderung kann im **Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht** in Anspruch genommen werden

### **Technische Anforderungen**

Die Emissionsgrenzwerte der Richtlinie UZ 37 und der Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % müssen eingehalten werden. Die Verbindungsleitungen im Heizraum müssen gedämmt werden.

Abweichend zur UZ 37-Richtlinie ist bei Kesseln über 18 kW Nennheizleistung ein Emissionsgrenzwert bei der CO-Teillast (50 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung) von 750 mg/MJ jedenfalls einzuhalten.

## **WÄRMEPUMPEN**

Es wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue Wärmepumpen gefördert. Darunter fallen Luftwärmepumpen, Erdwärmepumpen und Grundwasserwärmepumpen.

### **Technische Anforderungen**

Die Wärmepumpe muss den EHPA-Gütesiegelkriterien, Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018 entsprechen.

Anlagen mit einem GWP unter 1.500 erhalten die volle Förderung. Anlagen mit einem GWP über 2.000 werden nicht gefördert. Bei Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die Förderung um 20 % reduziert.

Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems darf höchstens 40°C betragen und die Verbindungsleitungen im Heizraum müssen gedämmt werden.

Eine Liste förderungsfähiger Wärmepumpen ist unter dem [LINK](#) zu finden.



## 3 SOLARTHERMISCHE ANLAGEN

Bei einer solarthermischen Anlage wird über Sonnenenergie Wasser aufgewärmt. Die solarthermische Anlage kann auch zur Unterstützung eines Heizungssystems verwendet werden. Jedoch muss es hierfür einen sehr guten Gebäudewärmeschutz geben. Solarthermie macht vor allem dann Sinn, wenn in einem Haushalt bzw. Gebäude viel Warmwasser benötigt wird, denn so kann die Anlage auch in den Sommermonaten effizient genutzt werden. In kirchlichen Einrichtungen wäre dieser Fall beispielsweise in Internaten oder Wohnheimen gegeben.

Gleich wie bei PV-Anlagen muss auch der Bau einer solarthermischen Anlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude vom Bundesdenkmalamt genehmigt werden. Der Vorteil einer solarthermischen Anlage auf denkmalgeschützten Gebäuden ist, dass der Wirkungsgrad gegenüber einer PV-Anlage größer ist und damit auch eine kleinere Fläche benötigt wird.

Die Bundes- und Landesförderungen sind laut den Förderrichtlinien miteinander kombinierbar.

### 3.1 BUNDESFÖRDERUNG<sup>7</sup>

#### Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung oder Prozesswärme. Die Solarkollektoren müssen dabei über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen. Die Bruttokollektorfläche der neu errichteten Anlage muss jedenfalls unter 100 m<sup>2</sup> liegen. (Bei Bedarf gibt es auch eine Bundesförderung für Anlagengrößen ab 100 m<sup>2</sup>)

#### Förderantrag

Der Förderantrag ist **nach der Umsetzung** des Projektes, spätestens aber sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. (Schlussrechnung der Hauptanlagenteile)

<https://www.meinfoerderung.at/webufi/?execution=e1s1&cluster=heizbetr>

#### Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe für thermische Solaranlagen unter 100 m<sup>2</sup> sind in Tabelle 6 übersichtlich dargestellt.

Technologie	Pauschale	Förderungssatz	Zuschlagsmöglichkeiten
Standardkollektoren	150 €/m <sup>2</sup>	30 % der anrechenbaren Investitionskosten	+ 10 €/m <sup>2</sup> – für Solaranlagen mit österreichischem Umweltzeichen + 10 €/m <sup>2</sup> – bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung
Vakuumkollektoren	195 €/m <sup>2</sup>		
Luftkollektoren	125 €/m <sup>2</sup>		

Tabelle 6: Maximale Bundesförderung für thermische Solaranlagen

<sup>7</sup> Quelle: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/solaranlagen-kleiner-100m2/navigator/waerme/thermische-solaranlagen-100-qm-5.html>



## Benötigte Unterlagen für die Antragstellung

- Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers
- Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Formular im Anhang)
- Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten: Die Kosten für die Anlage sind im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.
- Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Solaranlagen inklusive Verrohrung</li> <li>- Pumpengruppe</li> <li>- Wärmespeicher</li> <li>- Luftkollektoren und weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile</li> <li>- Planung und Montage</li> <li>- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektroheizstäbe/-patronen</li> <li>- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren</li> <li>- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers</li> <li>- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)</li> </ul>

## 3.2 LANDESFÖRDERUNG<sup>8</sup>

Förderungsfähig sind Investitionen in neue solarthermische Anlagen sowie in neue wasserbasierende Hybridanlagen.

Diese Landesförderung ist ein Teil der Förderrichtlinie für Heizungstausch und solarthermische Anlagen. Die allgemeinen Förderrichtlinien entnehmen Sie aus diesem Grund bitte aus Kapitel 2.2.2.

### Förderhöhe

Die Maximalen Förderungssätze werden in Tabelle 7 dargestellt. Darüber hinaus ist die Förderung mit maximal 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt

Bruttoflächen	Max. Förderung
Bis 10 m <sup>2</sup>	150 €/m <sup>2</sup>
Für jeden weiteren m <sup>2</sup>	120 €/m <sup>2</sup>
Zuschlag Hybridkollektoren	50 €/m <sup>2</sup>
Ohne Heizungseinbindung	Max. Förderung
Ein- Zweifamilienwohnhaus	2.000 €
Ab drei Wohneinheiten	1.800 € für drei Wohneinheiten und zusätzlich 300 € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000 €
Mit Heizungseinbindung	Max. Förderung
Ein- Zweifamilienwohnhaus	3.000 €
Ab drei Wohneinheiten	2.700 € für drei Wohneinheiten und zusätzlich 500 € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	7.000 €

Tabelle 7: Maximale Landesfördersätze für solarthermische Anlagen

<sup>8</sup> Quelle: <https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12600568/159881756/>  
Solarthermische Anlagen



## Technische Anforderungen

- Die installierte Bruttokollektorfläche der solarthermischen Anlage muss unabhängig vom Verwendungszweck mindestens 4,00 m<sup>2</sup> betragen
- Es muss eine der folgenden Zertifizierungen vorliegen:
  - o Der Lieferant der solarthermischen Anlage muss das „Austria Solar-Gütesiegel“ führen
  - o die eingesetzten Kollektoren müssen nach der Umweltzeichenrichtlinie UZ 15 zertifiziert sein
  - o die eingesetzten Kollektoren sind nach „Solar Keymark“ zertifiziert, die Absorber weisen keine galvanische Beschichtung auf und es wird eine 10-jährige Garantie für die Kollektoren gewährt.
- Die Hybridkollektoren müssen über einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle (z.B AIT oder TÜV) verfügen oder in der GET Produktdatenbank [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) gelistet sein
- Es muss ein Wärmemengenzähler installiert sein oder es muss eine Wärmemengenbilanzierung durch eine entsprechende technische Einrichtung erfolgen
- Verbindungsleitungen im Heizraum sowie Leitungen der solarthermischen Anlage oder Hybridanlage außerhalb von beheizten Räumen müssen gedämmt sein

## Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllte Fertigstellungsmeldung mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme
- ausgefülltes und unterfertigtes Bestätigungsblatt
- Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke und Type der solarthermischen Kollektoren bzw. Hybridkollektoren, Wärmemengenzähler oder technische Einrichtung zur Wärmemengenbilanzierung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen, Montagekosten, Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- Eine der folgenden Bestätigungen:
  - o Austria Solar-Gütesiegel-Bestätigung des Lieferanten
  - o Nachweis der Zertifizierung der Solarkollektoren nach UZ 15
  - o Nachweis der Zertifizierung nach Solar Keymark + Nachweis des Nichtvorliegens einer galvanischen Beschichtung der Absorber + Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren, jeweils durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- Bruttoflächennachweis mittels Kollektorprüfbericht; im Fall von Hybridkollektoren mittels Datenblatt aus einem Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle oder mittels Nachweis der Listung in der GET Produktdatenbank
- Fotos der Anlage bzw. Anlagenteile inklusive allfälligem Lagerraum



## 4 THERMISCHE SANIERUNG

Um nicht nur erneuerbare Energien zu nutzen, sondern auch noch Energie einzusparen, ist eine thermische Gebäudesanierung wichtig. Mit einzelnen Maßnahmen, wie z.B.: Fenstersanierung, oder Dämmung der obersten Geschosßdecke, können bereits sehr gute Ergebnisse erzielt werden. Bevor eine thermische Sanierung durchgeführt wird, sollte eine Energieberatung herangezogen werden, um den Energieverbrauch vor und nach der Sanierung evaluieren zu können.

### 4.1 BUNDESFÖRDERUNG

Bei der Bundesförderung gibt es die Unterscheidung zwischen Einzelmaßnahmen und einer umfassenden Sanierung. Welche Förderung in Anspruch genommen werden wird, soll bereits im Vorhinein entschieden werden, da sich die Antragszeitpunkte voneinander unterscheiden.

#### 4.1.1 EINZELMASSNAHMEN<sup>9</sup>

Die Förderung ist für einzelne Maßnahmen wie Dämmung der obersten Geschosßdecke, des Daches sowie die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren von betrieblich genützten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.

##### **Förderantrag**

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung für die beantragten Maßnahmen einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) ausschlaggebend.

Der Antrag ist unter folgenden Link zu tätigen:

[https://www.meinefoerderung.at/webufi/?execution=e1s1&cluster=tgs\\_pau](https://www.meinefoerderung.at/webufi/?execution=e1s1&cluster=tgs_pau)

##### **Förderungsgegenstand**

Gefördert werden untenstehende Verbesserungen des Wärmeschutzes von betrieblich (beheizten und gewerblich) genutzten Gebäuden, mit einem Datum der erstmaligen Baubewilligung vor dem 1.1.2000

- Die Dämmung der obersten Geschosßdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m<sup>2</sup>K.  
(Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung ( $\lambda$ -Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln)
- Die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem U<sub>w</sub>-Wert von maximal 1,1 W/m<sup>2</sup>K
- Lichtkuppeln, Lichtbänder mit einem U<sub>w</sub>-Wert von maximal 1,4 W/m<sup>2</sup>K
- Sektionaltore oder Rolltore mit einem U<sub>w</sub>-Wert von maximal 1,7 W/m<sup>2</sup>K

##### **Nicht gefördert werden**

Innentüren, Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen, Entsorgungskosten, Dacheindeckungen, Spenglerarbeiten (z.B. Dachrinnen), Dachgeschoßausbauten und durchgehende Glasfassaden

---

<sup>9</sup> Quelle: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/sanierungs-offensive-einzelmassnahmen/navigator/gebaeude/thermische-gebaeudesanierung-einzelmassnahmen.html>



Maßnahmen in Zuge von Gebäudeerweiterungen oder in privat genutzten Gebäudeteilen sowie von dauerhafter Wohnnutzung (auch Vermietung) sind nicht förderungsfähig.

### Förderhöhe

Die Förderung wird anhand der Fläche der sanierten Bauteile und der beantragten Art der Maßnahme bestimmt (Tabelle 8). Die Investitionskosten müssen sich auf mindestens 10.000 Euro belaufen.

Maßnahme	Pauschale	Förderungssatz
Fenster, Türen, Tore	55 €/m <sup>2</sup>	30 % der Investitionskosten für Material, Montage und Planung
Flach- und Steildach	16 €/m <sup>2</sup>	
Oberste Geschoßdecke	7 €/m <sup>2</sup>	

Tabelle 8: Förderpauschalen für Einzelmaßnahmen der thermischen Sanierung

### Benötigte Unterlagen für die Antragstellung

- Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers
- Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Formular im Anhang)
- Rechnungen mit Aufgliederung der Leistungsinhalte und Angaben zu U<sub>W</sub>-Werten (Fenster, Türen) oder Dämmstärken (Dach, Oberste Geschoßdecke)
- Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln

#### 4.1.2 UMFASSENDE SANIERUNG<sup>10</sup>

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden über die Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 hinaus oder zur Reduktion des Heizwärmebedarfs um mehr als 50 % gegenüber dem unsanierten Zustand. Das Datum der erstmaligen Baubewilligung muss vor dem 1.1.2000 liegen. Die Kombination mit Landesförderungen ist möglich.

### Förderantrag

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Antrag ist unter folgenden Link zu tätigen:

<https://www.meinfoerderung.at/webufi/?execution=e1s1&cluster=tgs>

### Förderhöhe

Die Förderhöhe orientiert sich an der Sanierungsqualität. Zumindest eine der beiden Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- die Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik
- die Reduktion des Heizwärmebedarfes (HWB) gegenüber dem Bestand um mindestens 50 %

<sup>10</sup> Quelle: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/sanierungsinitiative/navigator/gebäude/thermische-gebäude-sanierung-umfassende-sanierung.html>



Die **Berechnung** der Förderung erfolgt in Form eines Förderungssatzes bezogen auf die förderungsfähigen Kosten der Umweltinvestition. Gebäudeerweiterungen und Anteile für die private Nutzung werden abgezogen. Die Förderung ist mit **1,00 Euro pro jährlich reduzierter kWh Heizwärmebedarf** bzw. der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt.

Die förderungsfähigen **Investitionsmehrkosten** ergeben sich aus dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand bei klar abgrenzbaren Kosten für die Umweltmaßnahme.

Sanierungsqualität	Anforderung	Förderungssatz
<b>Unterschreitung der OIB-Anforderung</b>	$HWB \leq 22 \times (1 + 2,5/l_k) \times H_{corr}$ und Gesamt-Energieeffizienzfaktor $f_{GEE} \leq 0,90$	30 % der Investitionsmehrkosten für Umweltinvestitionen
<b>Signifikante Reduktion des HWB</b>	$\Delta HWB \geq 50 \%$	15 % der Investitionsmehrkosten für Umweltinvestitionen
<b>Signifikante Reduktion des HWB bei denkmalgeschützten Gebäuden</b>	$\Delta HWB \geq 25 \%$	15 % der Investitionsmehrkosten für Umweltinvestitionen

Tabelle 9: Förderungsanforderungen und -sätze für eine umfassende thermischen Sanierung

#### Zuschlagsmöglichkeiten beim Förderungssatz bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze:

- + 10 % für Klein und Kleinstunternehmen, sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen
- + 10 % beim Einsatz von zumindest 25 % Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen
- + 5 % für Gebäude welche im Ortskern (Bauland Kerngebiet) liegen
- + 5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen

Die **Angemessenheit der Kosten** (min. ein Vergleichsangebot) muss für wesentlichen Anlagenteile, Kostenpositionen und Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen, bei der Endabrechnung nachgewiesen werden.

Maßnahmen an **denkmalgeschützten Gebäuden** müssen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt sein. Zum Nachweis ist die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes, anhand des dort aufliegenden Formblatts „Denkmalschutz Sanierungsoffensive“ zu übermitteln.

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
– Dämmung der Außenwände	– Innenausbauten
– Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches	– Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
– Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens	– Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen
– Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren	– Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
– Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes	– Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFKW, SF6, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden
– Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes	– Dachgeschoßausbauten ohne Sanierung des Bestandes
– Extensive Dachbegrünung	– Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen
– Fassadenbegrünung	– Dacheindeckung
– Hinterlüftete Fassadensysteme und Fassadenschalungen	– Lüftungskanäle des Lüftungssystems



## Benötigte Unterlagen für die Antragstellung

- Energieausweise für „Nicht-Wohngebäude“ vor und nach der Sanierung
- Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Baubeschreibung, Bestands- und Einreichplänen
- Detaillierte Kostenaufstellung für das Projekt
- Angebote bzw. Kostenvoranschläge für die wesentlichen Kostenpositionen (Dämmung, Fenster/Außentüren)
- im Fall der Beantragung eines Zuschlages für Gebäude im Ortskern: Bestätigung der Gemeinde, dass das Gebäude im Ortskern (Bauland Kerngebiet) liegt
- einen Bericht Ihres Kreditinstituts bei einer Investition von mehr als 500.000 Euro.

## 4.2 LANDESFÖRDERUNG<sup>11</sup>

Ziel der „umfassenden energetischen“ Sanierung ist, bestehende **Wohngebäude** thermisch zu sanieren und das energetisch relevante Haustechniksystem (Heizung und/oder Warmwasserbereitung) unter Nutzung alternativer Energieformen zu verbessern. Bei Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, bei denen eine Neuschaffung von Wohnraum erfolgt (z. B. Einbau von Wohnungen in einem Bürogebäude oder Neuschaffung von Wohnraum in einem Rohdachboden) ist eine Förderung in Rahmen der „umfassenden energetischen“ Sanierung nicht möglich

Die Förderung kann nur für zeitlich zusammenhängende Sanierungsarbeiten am Gebäude gewährt werden.

Die geförderten Wohnungen müssen ständig (mit Hauptwohnsitz) bewohnt werden. Ferienwohnungen, Zweitwohnungen und gewerblich genutzte Flächen können nicht gefördert werden

### Förderantrag

Grundsätzlich ist nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen um die Förderung anzusuchen. Die älteste Rechnung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei einem Investitionsvolumen bis 30.000 Euro ist das Förderungsansuchen jedenfalls nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen (d. h. mit bezahlten Rechnungen) einzureichen.

Bei einem Investitionsvolumen über 30.000 Euro kann in begründeten Ausnahmefällen auch mit Kostenvoranschlägen um die Förderung angesucht werden. Sofern mit Kostenvoranschlägen angesucht wird, erfolgt eine Vorprüfung. Der Förderantrag ist unter folgenden Link zu finden:

[https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/dokumente/12717469\\_117873198/9e798cd1/ABT15EW-3%200-F%C3%B6rderungsansuchen%20%200092020%20NEU%20auf%C3%BCllbar.pdf](https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/dokumente/12717469_117873198/9e798cd1/ABT15EW-3%200-F%C3%B6rderungsansuchen%20%200092020%20NEU%20auf%C3%BCllbar.pdf)

### Förderungsgegenstand

Es müssen mindestens drei Teile der Gebäudehülle und/oder am energetisch relevanten Haustechniksystem gemeinsam hergestellt bzw. erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden. Dafür sind die Anforderungen in Tabelle 10 einzuhalten und durch einen Energieausweis nachzuweisen.

---

<sup>11</sup> Quelle: <https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12717469/117873198/>  
Thermische Sanierung



Berechnungsmöglichkeit	Anforderung
<b>Gesamtenergieeffizienzfaktor</b>	$HWB \leq 25 \times (1+2,5/l_k)$ und Gesamt-Energieeffizienzfaktor $f_{GEE} \leq 0,95$
<b>Wärmetechnische Höchstwerte</b>	$HWB \leq 17 \times (1+2,5/l_k)$ Endenergiebedarf (EEB) muss nach der Sanierung geringer sein

Tabelle 10: Anforderungen für Landesförderung

Von den wärmetechnischen Mindestanforderungen sind **baukulturell wertvolle Gebäude** ausgenommen. Bei diesen Gebäuden ist eine HWB-Einsparung von mindestens 30 % anzustreben.

### Förderhöhe

Die anrechenbaren Sanierungskosten pro Wohnung sind mit 30.000 Euro begrenzt. Durch Zuschläge, abhängig von der Anzahl der Ökopunkte, können die anrechenbaren Sanierungskosten pro Wohnung auf 50.000 Euro erhöht werden. Diese Beträge gelten auch bei ausschließlichen Wohngebäuden mit einer oder zwei Wohnungen bis zu einer Nutzfläche von 130 m<sup>2</sup>.

Bei ausschließlichen Wohngebäuden mit einer oder zwei Wohnungen über 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche sind die anrechenbaren Sanierungskosten mit 80.000 Euro begrenzt. Durch Zuschläge, abhängig von der Anzahl der Ökopunkte, können die anrechenbaren Sanierungskosten auf 100.000 Euro erhöht werden.

Bei der Förderung kann zwischen einem nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschuss im Ausmaß von 30 % zu einem Bankdarlehen mit einer Laufzeit von 14 Jahren oder einem Förderungsbeitrag (Direktzuschuss) im Ausmaß von 15 % der anrechenbaren Sanierungskosten gewählt werden.

Die möglichen Ökopunkte können aus der [Förderrichtlinie](#) entnommen werden.



## 5 PHOTOVOLTAIK ANLAGEN

Eine weitere Möglichkeit erneuerbare Ressourcen zu nutzen wäre eine Photovoltaik-Anlage. Mit einer PV-Anlage wird erneuerbarer Strom zur direkten Nutzung bzw. zur Netzeinspeisung produziert. Eine PV-Anlage kann entweder auf einem Gebäudedach, auf einer freistehenden Fläche, oder als Überdachung montiert werden. Da sehr viele kirchliche Gebäude unter Denkmalschutz stehen, muss hier eine enge Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt erfolgen. Grundsätzlich ist eine PV-Anlage auch auf kirchlichen Gebäuden, wie z.B.: auf Pfarrheimen oder Pfarrhöfen, nicht ausgeschlossen. Eine PV-Anlage ist vor allem auch dann sinnvoll, wenn in der jeweiligen Einrichtung ein E-Auto verwendet wird, so wird auch sichergestellt, dass das Auto mit grünem Strom getankt wird.

Die Kombination der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Ökostromtariffförderung der OeMAG ist nicht möglich. Ebenso kann die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ nicht in Kombination mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Es kann um eine Förderung im Ausmaß der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung bei anderen Stellen angesucht werden.

Welche Förderung in Anspruch genommen wird, hängt von der Anlagenart und von der Anlagengröße ab. **Das Kontingent der OeMAG-Förderung wurde für das Jahr 2021 bereits überschritten. Die Darstellung dient eher als Vergleich, für PV-Anlagen die für das nächste Jahr geplant werden und die OeMAG-Förderung möglicherweise einen Vorteil bringt.**

Die Landesförderung für die Innovative PV-Doppelnutzung, wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Bundesförderung vorzugsweise in Anspruch genommen wird.

Förderung	Anlagengröße	Anlagenart
OeMAG Tarifförderung	5 kWp bis 200 kWp	ausschließlich an oder auf einem Gebäude
OeMAG Investitionsförderung	bis 500 kWp	auf Gebäude, baulicher Anlage oder Betriebsfläche (ausgenommen Grünflächen)
PV-Anlagen Förderung über die KPC	bis 50 kWp	freistehende Anlagen bzw. Aufdachanlagen
Innovative PV-Doppelnutzung	ab 20 kWp	Innovative PV-Anlagen mit Doppelnutzung

Tabelle 11: Förderübersicht PV-Anlagen

### 5.1 BUNDESFÖRDERUNG

Vom Bund gibt es die Möglichkeit entweder über die OeMAG oder über die KPC eine Förderung zu beantragen.

#### 5.1.1 PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN FÖRDERUNG ÜBER DIE KPC<sup>12</sup>

Über das Programm der österreichischen Bundesregierung, den Klima- und Energiefonds wird die Errichtung von netzparallelbetriebenen Photovoltaik-Anlagen gefördert. Pro PV-Anlage kann nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Weiters kann auch nur pro Standort ein Förderungsantrag gestellt werden. Der Einbau von gebrauchten PV-Modulen ist nicht förderbar.

<sup>12</sup> Quelle: <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/photovoltaik-2020-2022/navigator/strom/photovoltaik-2020-2022-1.html>



## Voraussetzung

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der PV-Anlage, gefördert werden allerdings maximal 50 kWp. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Die errichtete PV-Anlage muss mindestens zehn Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleiben.

## Förderhöhe

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt. Für **freistehende Anlagen bzw. Aufdachanlagen** gelten die in Tabelle 12 dargestellten Förderpauschalen.

PV-Anlagengröße	Förderung	Max. Fördersatz
0 bis 10 kWp	250 €/kWp	35 % der Investitionskosten
Für jedes weitere kWp >10 bis 20 kWp	200 €/kWp	
Für jedes weitere kWp >20 bis 50 kWp	150 €/kWp	
Für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (GIPV)	Zusätzlich 100 €/kWp	

Tabelle 12: Förderpauschalen für PV-Anlagen

Beispiel: Eine Anlage mit 12 kWp Leistung erhält damit  $10 \times 250 \text{ Euro} + 2 \times 200 \text{ Euro} = 2.900 \text{ Euro}$  an Förderung.

Unter **gebäudeintegrierten PV-Anlagen (GIPV)** versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkshülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen). Keine GIPV sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht gebäudeintegrierten Anlagen zählen Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

## Einreichverfahren

1. Planung der PV-Anlage mit einem professionellen Fachbetrieb. Anschließend muss eine Zählpunktnummer beim Netzbetreiber beantragt werden
2. Vereinbarung eines fixen Installations- und Fertigstellungstermins mit dem Fachbetrieb
3. Schritt 1 – Registrierung: die einmalige Registrierung mit dem baureifen Projekt und der Zählpunktnummer. (Zählpunktnummer, Netzbetreiber, Kosten PV-Anlage, Leistung PV-Anlage, Montageart, Hersteller PV-Module und Wechselrichter)

Die Fertigstellung muss nun innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Dafür sollte ein Zeitpuffer eingeplant werden. Das Förderbudget wird mit der Registrierung reserviert.

4. Schritt 2 – Antragstellung: Der konkrete Förderantrag wird nun über die Online-Plattform gestellt (inkl. Übermittlung der Rechnung(en), des 7-seitigen Prüfprotokolls, des Formulars „Förderungsabrechnung“ und des Nachweises der Zählpunktnummer). Die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein. Ein Netzanschluss muss zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen. Die Antragstellung muss spätestens 12 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden.



## 5.1.2 OEMAG FÖRDERUNG<sup>13</sup>

**Das Kontingent der OeMAG-Förderung wurde für das Jahr 2021 bereits überschritten. Für die Planung von PV-Anlagen für das Jahr 2022 können die folgenden Angaben herangezogen werden, jedoch können sich die Förderhöhen noch ändern.**

Über die OeMAG gibt es zwei Möglichkeiten einer Förderung, die Tarifförderung oder die Investitionsförderung. Wesentliche Unterschiede der beiden Fördermöglichkeiten werden in Tabelle 13 dargestellt.

	Tarifförderung	Investitionsförderung
<b>Fördergegenstand</b>	PV-Anlagen	PV-Anlagen und Stromspeicher
<b>Förderungsfähige Leistung</b>	5 kWp bis 200 kWp	bis 500 kWp
<b>Fördersätze</b>	7,06 Cent/kWh Einspeisetarif 250 €/kWp Einmalförderung (max. 30 % der Errichtungskosten)	bis 100 kWp: max. 250 €/kWp >100 bis 500 kWp: max. 200 €/kWp (max. 30 % der Errichtungskosten)
<b>Art der Anbringung</b>	ausschließlich an oder auf einem Gebäude	auf Gebäude, baulicher Anlage oder Betriebsfläche (ausgenommen Grünflächen)
<b>Vertragslaufzeit für öffentlichen Netzanschluss</b>	13 Jahre	10 Jahre

Tabelle 13: Vergleich Tarifförderung und Investitionsförderung

### 5.1.2.1 TARIFFÖRDERUNG

Bei der OeMAG Tarifförderung werden neu installierte Photovoltaikanlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sind, gefördert. Es sind nur jene Investitionen förderfähig, die mit der Errichtung der Ökostromanlage in direktem Zusammenhang stehen. Anerkannt werden können nur jene Kosten, die durch Rechnung eines für die jeweilige Tätigkeit befugten Gewerbsmannes aus der Europäischen Union nachgewiesen werden können.

Wenn ein Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom zum **Netzparitätstarif** abgeschlossen wurde, besteht **kein Anspruch auf einen Einmalzuschuss!**

#### Förderhöhe

Die Tarifförderung für PV-Anlagen wird vergeben als Kombination aus:

- Einmalzuschuss: Max. 250 €/kWp, jedoch max. 30% der Errichtungskosten
- Erhöhter Einspeisetarif: 7,06 Cent/kWh bei einer Förderlaufzeit von 13 Jahren

Beide Teile der Förderung können nur in Kombination beantragt werden.

Im Zuge der Antragsstellung ist auch ein **Eigenversorgungsanteil** anzugeben, dieser stellt jenen Anteil der Engpassleistung einer Anlage dar, für den keine Tarifförderung beantragt wird. Anhand des geschätzten Eigenverbrauches, der Erzeugungsmengen und der daraus resultierenden Einspeisemengen kann eine Abschätzung getroffen werden, für welchen Anteil der Engpassleistung einer Anlage kein Fördertarif beantragt wird. Der **Eigenverbrauch** ist jene durch eine Anlage erzeugte Energiemenge, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird.

<sup>13</sup> Quelle: <https://www.oem-ag.at/de/foerderung/photovoltaik/>



## Voraussetzungen für die Antragstellung

- Einspeisezählpunkt der PV-Anlage: vorläufige Netzzusage/E-Mail des Netzbetreibers als schriftlicher Nachweis erforderlich (Netzanschlusspunkt der geplanten Erzeugungsanlage, wird durch den zuständigen Netzbetreiber vergeben)
- Alle für Errichtung und Betrieb erforderlichen Anzeigen und Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Ticketziehung bereits vorliegen. Welche Anzeigen und Bewilligungen erforderlich sind, müssen vorab mit der zuständigen Behörde (Gemeinde/Stadt, Bezirkshauptmannschaft, Gewerbebehörde etc.) geklärt werden.
- Anlagenstandort: Ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebrachte PV-Anlagen sind im Rahmen der Tarifförderung förderfähig.
- Engpassleistung (Anlagen mit einer Gesamtleistung bis zu 5 kWp bzw. größer als 200 kWp können nicht gefördert werden)
- Unzulässige Doppelförderungen: Investitionen für Errichtungen oder Erweiterungen, für die auch andere Bundes- oder Landesförderprogramme in Anspruch genommen werden, sind nicht förderfähig.
- Ein gültiger Förderantrag muss vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen eingereicht werden.

## Umsetzung

Die Umsetzung und die Inbetriebnahme des Projektes muss ab Vertragsausstellung innerhalb von neun Monaten erfolgen, ansonsten verfällt die Zusicherung der Förderung.

Die Inbetriebnahme erfolgt durch den zuständigen Netzbetreiber. Die Inbetriebnahme muss anschließend durch den Netzbetreiber an die OeMAG gemeldet werden.

## Endabrechnung

Nach fristgerechter Inbetriebnahme der Anlage müssen die Unterlagen zur Endabrechnung über das Onlinesystem hochgeladen werden. Diese Unterlagen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage einzureichen. Dafür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen samt zugehöriger Zahlungsnachweise (in Kopie, oder elektronisch)
- Prüfprotokoll
- Pläne und Gutachten
- Netzzugangsvertrag oder Netzanschlussprotokoll
- Fotos der Anlage

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuer-, Mess- und Regeleinrichtungen</li> <li>- Module inkl. Trägergerüst</li> <li>- Verrohrung, Armaturen</li> <li>- Montage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gebrauchte Anlagenteile, Reservematerialien oder Zusatzmodule ohne Funktion</li> <li>- Eigenleistungen</li> <li>- Materielle Leistungen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erbracht oder bezogen wurden</li> <li>- Grundstückskosten</li> <li>- Steuern (bei überwiegender Privatnutzung oder bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ist die Umsatzsteuer förderfähig), Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren</li> <li>- Anschluss- oder Verbindungsentgelte sowie Netzanschlusskosten, Gebühren für den Zählerpunkt, Zählertausch, Zählerkasten oder Entsorgungskosten</li> <li>- Planungskosten</li> <li>- Stromspeicher</li> <li>- Grabungsarbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Elektroinstallation stehen</li> </ul>



## 5.1.2.2 INVESTITIONSFÖRDERUNG

Bei der Investitionsförderung wird ein Zuschuss für netzgekoppelte PV-Anlagen (Neuanlage oder Erweiterung) mit einer Leistung bis zu 500 kWp und Stromspeicher mit einer Leistung bis zu 50 kWh gewährt. Für die Gesamtgröße der Anlage gibt es jedoch keine Beschränkung.

### Förderhöhe

Der Investitionszuschuss beträgt maximal 30 % der Errichtungskosten und wird wie folgt gestaffelt:

- PV-Anlage bis 100 kWp: max. 250 €/kWp
- PV-Anlage >100 kWp bis 500 kWp: max. 200 €/kWp
- Stromspeicher bis 50 kWh: max. 200 €/kWh

Für PV-Anlagen erfolgt keine stufenweise Abrechnung bis und über 100 kWp hinaus.

Gemäß EU-Beihilferecht ist eine weitere Beschränkung der maximalen Beihilfeintensität gemäß Unternehmensgröße möglich ist, dies betrifft auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bei Stromspeichern muss das Verhältnis der installierten Leistung der PV-Anlage zu nutzbarer Kapazität des Stromspeichers mindestens 0,5 kWh/kWp betragen.

### Voraussetzungen für die Antragstellung

- Einspeisepunkt der PV-Anlage: vorläufige Netzzusage/E-Mail des Netzbetreibers als schriftlicher Nachweis erforderlich (Netzanschlusspunkt der geplanten Erzeugungsanlage, wird durch den zuständigen Netzbetreiber vergeben)
- Alle für Errichtung und Betrieb erforderlichen Anzeigen und Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Ticketziehung bereits vorliegen. Welche Anzeigen und Bewilligungen erforderlich sind, müssen vorab mit der zuständigen Behörde (Gemeinde/Stadt, Bezirkshauptmannschaft, Gewerbebehörde etc.) geklärt werden.
- Anlagenstandort: auf Gebäude, bauliche Anlage oder auf Betriebsflächen, jedoch nicht auf Grünflächen
- Anlagenleistung
- Technische Projektbeschreibung (Vorlage im Anhang)
- Geplante Gesamtkosten
- Unzulässige Doppelförderungen: Investitionen für Errichtungen oder Erweiterungen, für die auch andere Bundes- oder Landesförderprogramme in Anspruch genommen werden, sind nicht förderfähig.
- Ein gültiger Förderantrag muss vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen eingereicht werden.

### Umsetzung

Die Umsetzung und die Inbetriebnahme des Projektes muss ab Vertragsausstellung innerhalb von zwölf Monaten erfolgen, ansonsten verfällt die Zusicherung der Förderung.

### Endabrechnung

Nach fristgerechter Inbetriebnahme der Anlage müssen die Unterlagen zur Endabrechnung über das Onlinesystem hochgeladen werden. Diese Unterlagen sind spätestens drei Monate nach Ende der Frist für die Vollinbetriebnahme hochzuladen. Dafür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen samt zugehöriger Zahlungsnachweise (in Kopie, oder elektronisch)
- Prüfprotokoll
- Pläne und Gutachten
- Netzzugangsvertrag oder Netzanschlussprotokoll
- Fotos der Anlage



Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"><li>- Förderfähig sind jene Kosten, die mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß als sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gebrauchte Anlagenteile bzw. Anlagenkomponenten, Prototypen, Ersatzteile</li><li>- Eigenleistungen</li><li>- Materielle Leistungen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erbracht oder bezogen wurden</li><li>- Grundstückskosten</li><li>- Steuern und sonstige Abgaben und Gebühren</li><li>- Anschluss- oder Verbindungsentgelte</li><li>- Finanzierungskosten</li><li>- Immaterielle Leistungen</li><li>- Kostenüberschreitungen</li></ul>

## 5.2 LANDESFÖRDERUNG

Das Land Steiermark gewährt eine Förderung für Investitionen zu Erweiterung oder Neuerrichtung von innovativen PV-Anlagen mit Doppelnutzung. Dabei ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme einer Bundesförderung bevorzugt werden soll.

### Antragstellung

Förderanträge können im Zeitraum **vom 01.03.2021 bis zum 30.09.2021** [online](#) gestellt werden.

### Anlagenart

Zu den förderbaren innovativen PV-Anlagen mit Doppelnutzung zählen:

- Bauwerksintegrierte PV-Anlage (BIPV)
- PV-Anlagen mit farbigen Modulen, deren Ausführung eine Errichtung in Bereichen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Altstadtschutzzonen von Graz ermöglichen
- Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)
- PV-Anlagen auf befestigten Betriebsflächen bzw. PV-Überdachungen (z.B. größere Carports bei Reihen- oder Mehrfamilienhäusern, Parkraumüberdachungen)
- PV-Anlagen auf Straßen- bzw. Schienenverkehrsanlagen oder Verkehrsrandflächen
- PV-Anlagen auf Abbauf Flächen, Halden und Deponien
- Agrar-PV (min. 80 % der Fläche muss landwirtschaftlich, inkl. maschineller Bedienbarkeit, genutzt werden)
- Floating PV

### Nicht gefördert werden:

- Standard PV-Aufdachanlagen
- PV-Freiflächenanlagen
- Forschungsanlagen
- Photovoltaikanlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen)
- Rechnungen, die nicht den Förderungsnehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.).
- Werbemaßnahmen und Marketing



## Förderhöhe

Die Förderung kann ab einer Anlagenleistung von **20 kWp** betragt werden. Gefördert werden maximal 50 % der spezifischen Mehrkosten gegenüber den Errichtungskosten einer Referenzanlage aliquoter Größenordnung. Die Referenzanlage für PV-Anlagen von a) bis d) ist eine Standard PV-Aufdachanlage und von e) bis h) ist es eine Standard PV-Freiflächenanlage heranzuziehen.

## Voraussetzungen für die Antragstellung

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht der Förderungswerber ist, ist eine schriftliche Vollmacht des Förderungswerbers beizulegen
- Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
  - o Beschreibung des Innovationsgehalts
  - o Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
  - o Zeitplan bis zur Umsetzung
  - o Leistung und Größe der geplanten PV-Anlage
  - o Angaben zu den geplanten PV-Modulen bzw. den stromproduzierenden Elementen (Datenblatt, Montagemöglichkeit, ...)
  - o Übersichtsschaltbild oder Anlagenschema
  - o Angaben zur prognostizierten jährlichen Stromerzeugung
  - o Detaillierter Kostenvoranschlag der geplanten Anlage

Der Förderantrag wird anschließend von einer unabhängigen Jury beurteilt.

## Umsetzung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 12 Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrages in Betrieb genommen und mit der Förderstelle endabgerechnet werden.

## Endabrechnung

- Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnung für die PV-Anlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den Förderungswerber adressiert sein
- Gutachten des Ortsbildsachverständigen bzw. der Grazer Altstadtsachverständigenkommission, sofern es sich um PV-Anlagen mit farbigen Module handelt
- Kopie des Netzzutrittsvertrages mit Angabe der Zählpunktnummer
- Formlose Bestätigung vom Errichter der Photovoltaikanlage (Bestätigung der vollständigen Umsetzung der PV-Anlage, Einweisung in die Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage, Einhaltung der Vorgaben der OVE Richtlinien
- Fotos der gesamten Anlage



## 6 MOBILITÄT

Des Weiteren gibt es Förderungen vom Bund und vom Land die im Zusammenhang mit Elektromobilität stehen. Wenn sich Ihre Pfarre oder Einrichtung ein E-Auto oder eine E-Ladestation anschaffen möchte, bitte ich Sie um eine Anfrage bei der Stabsstelle für Energie- und Umweltmanagement. ([katharina.schwarzbauer@graz-seckau.at](mailto:katharina.schwarzbauer@graz-seckau.at))



# ANHANG

## FORMULAR ZUR FÖRDERABRECHNUNG „RAUS AUS ÖL“

Eine Umweltförderung des BMK – managed by Kommunalkredit Public Consulting



### Formular zur Förderungsabrechnung

Auflistung der zur Förderung beantragten Rechnungen

AntragstellerIn:

#### 1. BELEGAUFSTELLUNG

laufende Nummer	Firma	Art der Leistung	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag in EUR (exkl. MWST)	bezahlter Betrag in EUR (exkl. MWST)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Bitte fügen Sie bei Bedarf weitere Zeilen ein!

#### 2. ERFORDERLICHE BEILAGEN

Rechnungen geordnet und numeriert entsprechend der obigen Aufstellung. Die angeführten Rechnungen sind mittels Upload zu übermitteln.

#### 3. UNTERSCHRIFT

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mich bezüglich einer möglichen Wohnbau- bzw. Landwirtschaftsförderung informiert habe und mit dem gegenständlichen

VERPFLICHTEND - firmenmäßige Unterfertigung (Stempel und Unterschrift)

Datum, Ort

NAME UND FUNKTION im Unternehmen IN BLOCKBUCHSTABEN

#### 4. ÜBERMITTLUNG

Das unterschriebene Formular zur Förderungsabrechnung und die angeführten Rechnungen sind dem Online Antrag eingescannt mittels Upload beizufügen.



# FORMULAR ZUR FÖRDERABRECHNUNG „PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN“<sup>14</sup>



Ein Programm des Klima- und Energiefonds – managed by Kommunalkredit Public Consulting



## FÖRDERUNGSABRECHNUNG FÜR EINZELUNTERNEHMER UND JURISTISCHE PERSONEN FÖRDERAKTION PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Antragstellerin: .....

Zur Förderung eingereichte Kosten					
laufende Nummer	Firma	Art der Leistung	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag in EUR (exkl. USt.)	bezahlter Betrag in EUR (exkl. USt.)
1					
2					
3					
<b>Summe:</b>					

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Zusätzliche Nachweise über weitere Projektkosten werden nicht mehr vorgelegt. Die angeführten Rechnungsbeträge beziehen sich nur auf bereits erbrachte und in der o.a. Höhe bezahlte Leistungen. Werden weitere "De-minimis"- Förderungen von meinem Unternehmen sowie von einem verbundenen Unternehmen beantragt und ausbezahlt oder werden für die in diesem Förderungsansuchen geförderten Maßnahmen weitere Förderungen beantragt und ausbezahlt, gebe ich dies umgehend bekannt. Es ist mir bekannt, dass für sämtliche Projektunterlagen inkl. der Rechnungs- und Zahlungsbelege eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt.

Die angeführten Rechnungen sind mittels Upload dem Online-Antrag beigelegt.

.....  
\_\_\_\_\_

Datum, Ort

VERPFLICHTEND - firmenmäßige Unterfertigung  
(Stempel und Unterschrift)

NAME UND FUNKTION im Unternehmen  
IN BLOCKBUCHSTABEN

<sup>14</sup> Quelle: [https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user\\_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete\\_Dokumente/foerderungsabrechnung\\_pv\\_betriebe.pdf](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete_Dokumente/foerderungsabrechnung_pv_betriebe.pdf)



## TECHNISCHE PROJEKTBE SCHREIBUNG

### **Allgemeine Projektdaten:**

---

Projekt:

Name des Anlagenbetreibers:

Ansprechpartner:

### **Anlagendaten:**

---

#### **Generator:**

Modulspitzenleistung der Anlage:

Modulleistung in Wp/Modultype:

Anzahl der Module:

Hersteller:

#### **Wechselrichter:**

Wechselrichternennleistung:

Anzahl Wechselrichter:

Wechselrichtertyp:

Hersteller:

#### **Stromspeicher** *(zusätzlich bei Ansuchen auf Speicherförderung):*

Bezeichnung Speichersystem:

Systemart (AC-, DC-Kopplung, etc.):

Bruttokapazität in kWh:

Nutzbare Kapazität in kWh:

Hersteller:

### **Standortdaten:**

---

Anlagenstandort:

Ort der Anbringung:

*(Fügen Sie zusätzlich ein Foto des Anbringungsorts ein)*

Neigung:

Ausrichtung (z.B.: Süd, Ost-West, etc.):

### **Optionale Unterlagen: Ertragsprognose, Schaltplan, Stringplan**

---

<sup>15</sup> Quelle: <https://www.oem->

[ag.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/PVInvestitionszuschuesse/IVZ\\_Technische\\_Projektbeschreibung\\_MUSTER\\_V03.pdf](https://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/PVInvestitionszuschuesse/IVZ_Technische_Projektbeschreibung_MUSTER_V03.pdf)